

Markt Ortenburg , Lkrs. Passau

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

„Sondergebiet Kiesabbau K 24 (Ki/Sa 24)“

Begründung

gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch

1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

1.1 bisherige rechtsgültige Planungen und Erfordernis zur Überplanung

Der Flächennutzungsplan des Marktes Ortenburg ist seit 09.03.1995 rechtswirksam. Parallel dazu wurde auch ein kommunaler Landschaftsplan aufgestellt. Mittlerweile wurde der Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch mehrere Deckblätter geändert.

Dieser gibt den überplanten Bereich bisher als Flächen für Kiesabbau, Forst-/ bzw. Landwirtschaftliche Nutzfläche/ Außenbereich an. Die damals ausgewiesene Vorrangfläche laut Regionalplan Nr. 24 ist hier ebenfalls dargestellt/ abgegrenzt.

Weiter südlich grenzt dann der ursprünglich als Vorrangfläche laut Regionalplan mit Nr. 25 dargestellte Bereich an, der unter anderem, weitere Kiesabbauflächen ausweist.

Dies beiden ehem. Vorrangflächen sind nun nicht mehr im Regionalplan bzw. in der Fortschreibung aufgenommen (vgl. auch Aussagen unter 2.1), da die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit die Konkretisierung/ Festlegung über die Bebauungs- und Grünordnungsplanung (begonnen 1989) selbst getroffen hatte.

Die Schottergebiete im Raum Ortenburg – Passau gehören zu den tertiären Schottern, die hier in relativ guter, vielseitig verwendbarer Qualität und in teilweise bis zu 35 bis 40 m hoher Mächtigkeit vorliegen. Aufgrund der Ausdehnung und Wertigkeit des hier vorkommenden Rohstoffs sind seit Jahren verschiedene Unternehmen im Gemeindegebiet bzw. auch der Nachbargemeinde Fürstenzell interessiert den wertvollen Rohstoff abzubauen.

Die Marktgemeinde will die seit Jahren hier tätigen Unternehmen zum einen unterstützen in ihrer weiteren Entwicklung durch die gemeindliche Bauleitplanung, zum anderen will sie auch eine Abstimmung/ Konzentration erzielen, um auch den anderen Funktionen wie z.B. auch Ökologie/ Landschaftsbild/ Freizeit/ Erholung/ Fremdenverkehr in der Gemeinde Rechnung zu tragen.

Insofern hat der Marktgemeinderat bereits im Februar 1989 beschlossen für dieses Gebiet einen Bebauungs- und Grünordnungsplan aufzustellen. Der Plan ist dann am 10.05.1996 in Kraft getreten. Seit Anfang 2004 werden Untersuchungen/ Überlegungen angestellt die potentiellen Kiesabbauflächen zu erweitern bzw. auch die Aussagen der Bebauungs- und Grünordnungspläne zum Kiesabbau an die Genehmigungen bzw. die aktualisierten Überlegungen zur Rekultivierung anzupassen.

Um dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen und eine alsbaldige Umsetzung zu erreichen, wird dieser Bebauungs- und Grünordnungsplan zum „Sondergebiet Kiesabbau K 24“ geändert und

geringfügig erweitert –bedingt durch den Straßenverlauf im Norden des Plangebiets. Gleichzeitig hierzu wird auch der Bebauungs- und Grünordnungsplan zum „Sondergebiet Kiesabbau K 25“ geändert und in größerem Umfang erweitert.

Parallel werden die Deckblätter Nr. 39 und 40 des Flächennutzungsplans aufgestellt.

2 Lage und Bestandssituation

2.1 Aussagen der Regionalplanung zur Marktgemeinde Ortenburg

Die Gemeinde Ortenburg liegt im östlichen Teil des Landkreises Passau. Regionalplanerisch gehört die Gemeinde zur Planungsregion 12 Donau-Wald und ist selbst als Unterzentrum dargestellt.

Der Regionalplan Region 12 Donau-Wald wird gerade im Bereich Gewerbliche Wirtschaft, Teilbereich Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen fortgeschrieben. Den Unterlagen zur Anhörung ist dazu Folgendes zu entnehmen.

„Die Region Donau-Wald verfügt über Bodenschätze, deren Sicherung und Gewinnung für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung von großer Bedeutung ist. Nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006 sollen zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen werden (vgl. LEP B II 1.1).

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Gewinnung der Rohstoffe Kies und Sand, Lehm und Ton, Spezialton, Granit und Quarz werden daher im Regionalplan Donau-Wald Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die in der Karte „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ als flächenbezogene, als zeichnerisch verbindliche Ziele der Raumordnung dargestellt sind.

Fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen werden, soweit dies im Maßstab des Regionalplans sinnvoll möglich ist, aufgrund des Verbotes der Doppelsicherung (Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG) nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete dargestellt.“

Somit sind die beiden ehem. Vorrangflächen K 24 und K 25 nun nicht im in Fortschreibung befindlichen Regionalplan als Vorranggebiet aufgenommen, da sie über die kommunale Bauleitplanung bereits rechtlich abgedeckt sind bzw. werden.

Allerdings sind die Bereiche genannt K 24 (mit ca. 132 ha) und K 25 (mit ca. 231 ha) im Gebiet der Gemeinde Ortenburg als solche im Regionalplan (auch im dazugehörigen Umweltbericht) als fachrechtlich gesicherte Flächen aufgeführt und zur Nachvollziehbarkeit des regionalplanerischen Gesamtkonzepts auch im Regionalplan der Region Donau-Wald (12) in der Anlage zur Verordnung zur Änderung des Regionalplans - Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen Entwurf vom März 2007 kartographisch mit dargestellt.

Siehe dazu die Anlagen 2 Auszug aus dem Regionalplan mit Planausschnitt = Anlage 2.1 und Legende = Anlage 2.2

2.2 Lage und Größe des Planungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet Kiesabbau K 24 (Ki/Sa 24) erstreckt sich auf den bisherigen Geltungsbereich und eine geringfügige Erweiterung der Fläche des Geltungsbereichs im Norden des Gebiets durch den seit der ersten Planaufstellung geänderten Straßenverlauf der Gemeindeverbindungsstraße.

Der Planbereich grenzt direkt an die Gemeindeverbindungsstraße im Norden bei Gießhübl und reicht hier teilweise bis an die Gemeindegrenze zur Stadt Vilshofen heran. Im Süden bei Maierhof bildet die Kreisstraße PA 37 zum Teil die Grenze.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von bisher ca. 132 ha mit geringfügiger Erweiterung im Umgriff der Fa. Greisel von ca. 1,3 ha (zur Anpassung an den derzeitigen Straßenverlauf) damit zusammen insges. ca. 133 ha.

Um den erforderlichen Ausgleich aus den sonstigen Nutzungen im Geltungsbereich - hier speziell die zusätzlich benötigten Lagerflächen für Asphalt bereitzustellen wurde zusätzlich noch eine Teilfläche von Flurnr. 138 Gemarkung Söldenau mit ca. 1,023 ha in den Geltungsbereich (Teil: „Ausgleichsbebauungsplan“) mit einbezogen.

2.3 Geologie, Böden, derzeitige Nutzung

Geologisch betrachtet liegt das Planungsgebiet am östlichen Rand des Ortenburger Senkungsfeldes, das sich zwischen Ortenburg-Zeitlarn-Sandbach-Fürstencell erstreckt. Der kristalline Untergrund (Granit, Gneis des Moldanubikums) wurde z. T. mit kiesigem Tertiärmaterial unterschiedlicher Mächtigkeit (teils bis 40 m) überschüttet.

Im Laufe der Bodenbildung haben sich Braunerden entwickelt. Als auftretende Bodenarten sind Lehme und sandige Lehme zu nennen.

Die Flächen sind zum Teil bereits als Gewerbe- und Betriebsflächen bzw. Flächen für den Kiesabbau genutzt mit entsprechenden Lagerflächen, offenen Bereichen und Sekundärbiotopen.

Bei den geplanten Erweiterungsflächen handelt es sich vorwiegend um Waldflächen, ein kleinerer Teil wird landwirtschaftlich genutzt.

2.4 Topographie, Grundwasserverhältnisse

Das natürliche Gelände erstreckt sich auf einer Höhe von ca. 340 m ü. NN bei Maierhof bzw. im Westen bis hin zu einer Höhe von ca. 420 m ü. NN im Nordosten des Geltungsbereichs. Der Abbau erfolgt im Trockenabbau.

In das Gebiet reicht die Schutzzone des Wasserschutzgebietes zur Trinkwassergewinnung der Stadt Vilshofen nicht wie bisher im Flächennutzungsplan dargestellt („Gießhübl I“) herein. Im Deckblatt des Flächennutzungsplans wird hierzu ein Hinweis eingebracht.

Laut Karte und Beschreibung liegt die engere und die weitere Schutzzone des mit Verordnung des Landratsamtes Passau vom 11. Februar 1970 ausgewiesenen Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Zeitlarn für die Wasserversorgung der Stadt Vilshofen (vgl. Anlage 4) und reicht wie schon angemerkt nicht in das Gemeindegebiet von Ortenburg herein. Diese Verordnung und Abgrenzung, die bis an die Häuserzeile entlang der Gemeindeverbindungsstraße reicht, ist laut tel. Rücksprache der Gemeinde Ortenburg beim Landratsamt Passau und Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienststelle Passau immer noch so gültig. Allerdings weist das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Servicestelle Passau in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das weitere Einzugsgebiet des Brunnens Gießhübl II der Stadtwerke Vilshofen in den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplans hineinreicht (Linie Ostrand OT Gießhübl – OT Röhrn) lt. hydrogeolog. Gutachten der Fa. Hydro- Consult (Nov. 2004) und damit laut Aussage des WWA in die Zonen der Flächen 8,9 und 7.

2.5 Altlasten

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen nicht vor.

2.6 Schutzgebiete/ Biotopausstattung / Naturraum

Es sind im Geltungsbereich und in nächster Nähe dazu keine Schutzgebiete nach BayNatSchG wie Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturschutzgebiete (NSG) oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

Das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Schloss Ortenburg“ (Verordnung vom 27.08.1976) liegt in größerer Entfernung zu dem Kiesabbaugebiet K 24 (und zwar südöstlich des bisher. und neuen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans Kiesabbaugebiet K 25) und ist durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Natura 2000 Gebiete wie FFH- Gebiete oder SPA- Gebiete sind im Gemeindegebiet bzw. in der Umgebung nicht ausgewiesen.

Das Planungsgebiet wird der naturräumlichen Einheit „Neuburger Wald“ zugeordnet. Sie stellt den südlich der Donau liegenden Ausläufer des Bayer. Waldes dar. Der Naturraum Neuburger Wald ist v. a. im Vergleich zum südlich anschließenden Hügelland noch als vergleichsweise strukturreich zu bezeichnen.

Von besonderer Bedeutung im Naturraum sind dabei auch die in Abbaugeländen entstandenen sekundären Lebensräume.

Im Zuge der Biotopkartierung Bayern Flachland wurde im Jahr 1986 ein Biotop Nr. 7 mit mehreren (6) Teilflächen (vgl. Eintrag in der Anlage B 1 „Bestandsplan“) erfasst. Es handelt sich dabei um Lebensräume am westlichen Rand des Gebiets, die durch Kiesabbau und folg. Sukzession entstanden sind, wie Gehölzsukzession, Initialvegetation untersch. Ausprägung und ein Flachwasserbecken (als Amphibienbiotop, in dem damals auch die Gelbbauchunke als wertvolle geschützte Art kartiert wurde). Diese sind heute aufgrund des Typs – temporärer Lebensraum und der weiteren Veränderungen durch den Kiesabbau nicht mehr in der Form/ Abgrenzung gegeben, allerdings sind diese Lebensräume incl. des Amphibien-Lebensraums nun in anderer Lage/ Ausdehnung weiterhin zu finden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Herrn Kappendobler wurde insofern auf eine Darstellung der Biotopkartierung (in der Abgrenzung von 1986) im Bebauungs- und Grünordnungsplan verzichtet.

Auch die Schutzzone des Wasserschutzgebietes zur Trinkwassergewinnung der Stadt Vilshofen reicht nicht in das Gemeindegebiet von Ortenburg und speziell den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans zum Sondergebiet Kiesabbau K24 hinein, sondern endet nördlich der Gemeindegrenze (vgl. Anlage 4).

2.7 Vegetation/ Nutzung

Das Gelände ist geprägt durch den Kiesabbau mit Aufbereitung/ Weiterverarbeitung und die gewerbliche Nutzung durch die Betriebe Greisel und Berger und ansonsten –insbesondere in den geplanten Erweiterungsbereichen durch forstwirtschaftliche und teilweise auch landwirtschaftliche Nutzung.

Zu den einzelnen vorgefundenen/ kartierten Flächen/ Vegetationseinheiten.

Diese sind im Plan Bestandserfassung/ Vegetation/ Nutzung erfasst (im Maßstab M 1: 2.500 dargestellt mit Typ und erhobener Wertigkeit) bzw. in zusammengefasster Form in Karten im Maßstab 1:5000.

Die Erhebungen dazu sind von Mai bis Oktober 2004 von Dipl. Biologin Maria Engl auf der Basis der Luftbilder und Flurkarten vor Ort aufgenommen und entsprechend der Abschätzung (ohne Vermessung) in die Flurkarten übertragen worden. Eine Übersicht dazu ist als Anlage 3 zur Begründung in Form einer Bestandskarte (M 1: 5000 und einer Liste der erfassten Typen und der erfassten einzelnen Einheiten beigelegt).

Seit diesem Zeitpunkt sind natürlich wieder weitere Veränderungen vonstatten gegangen.

Gerade in Verbindung mit dem Kiesabbau finden durch den Abbau und die Geländebewegungen in relativ kurzen Zeiträumen wieder Veränderungen des Landschaftsraums und der Biotopausstattung bzw. -verteilung statt.

Gerade auch die sekundär- d.h. durch Kiesabbau - entstandenen Lebensräume unterliegen starken Veränderungen. So kann bereits innerhalb von ein oder 2 Jahren aus einer offenen Rohbodensituation ein teilweise bewachsener Bereich entstehen, der in ca. 3 bis 5 Jahren schon deutlich von aufkommenden Gehölzen geprägt ist, während andere Bereiche, die noch mit Wald oder Gebüsch bestockt waren, durch den fortschreitenden Abbau sich nun als befahrene offene Abbauflächen darstellen. Wiederum andere Abschnitte sind durch fortschreitende Wiederverfüllung und Rekultivierung mit Abraum/ Unter- und Oberboden frisch überdeckt statt der vorherigen Kiesfläche. Steilwände wandern quasi mit dem fortschreitenden Abbau weiter usw.

Insofern kann eine Bestandsaufnahme immer nur eine Momentaufnahme zum Zeitraum der Kartierung wiedergeben. Die Karte, die Übersicht zu den einzelnen kartierten Nutzungs- und Vegetationseinheiten (und deren Beschreibung/Bedeutung) und die Listen zur Bestandserfassung sind Anlagen B 1, 2 und 3 beigefügt.

Die bereits realisierten und laufenden Abbauflächen als auch die beantragten Erweiterungsflächen sind hier durchnummeriert mit eingetragen. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die dortige Nummerierung, die im BBP/GOP fortgeführt bzw. übernommen ist.

Das Gewerbegebiet und das Sondergebiet „Asphaltmischwerk“ sind geprägt von Bebauung und Erschließung/ versiegelten Flächen und im GE auch Lagerflächen.

Der Bereich 1 wird geprägt von den Lagerflächen für Asphalt, die nun als Sondergebiet „Lagerfläche für Asphalt“ ausgewiesen sind, und von offenen Flächen und randlichen Gebüsch.

Bereich 0 mit Bereich 4 beinhaltet die ersten Abbauabschnitte der Fa. Greisel, die zum Teil bereits rekultiviert bzw. durch Sukzession entwickelt sind mit Gebüsch, Gras- und Krautfluren, Wegen, Lagerflächen und einer Tümpelzone.

Hier wurde bei der Überlagerung mit den Aussagen des bisherigen Grünordnungsplans festgestellt, dass die gepl. Rekultivierungsbereiche im GOP anders liegen bzw. ausgebildet sind als im Bestand. Es wurde eine Orientierung am Bestand als Grundlage für die neue Planung/ Änderungsplanung übernommen. Zum einen da die geplanten Typen/ Lebensräume im Grundsatz wie vorgesehen vorhanden sind - nur in einer etwas anderen räumlichen Verteilung - und es weder aus ökologischen noch aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist, die bereits entwickelten Strukturen und zum Teil sogar recht wertvollen Lebensräume (wie Amphibienbiotop mit Gelbbauchunken) ohne eine erforderliche Notwendigkeit wieder zu entfernen/ zerstören (nur um eine Übereinstimmung mit der bisher. Planung zu erreichen).

Die Bereiche 2,3 und 5 befinden sich derzeit noch im Abbau bzw. sind zum größeren Teil bereits abgebaut. Sie sind gekennzeichnet durch offene Kiesflächen, (Zwischen-) Lagerflächen, laufenden Abbau mit Steilkanten, tw. beginnender Sukzession v. Gras- und Krautfluren/ Gebüsch.

Die bisher noch nicht für den Kiesabbau beanspruchten, allerdings bereits im bisherigen Bebauungs- und Grünordnungsplan enthaltenen Abschnitte 6,7 und 11 sind von Waldflächen unterschiedlicher Ausprägung bestockt, im südlichen Teil mit höherem Nadelwaldanteil, im Bereich östlich des Wanderwegs durch Laubwald / Gebüschsukzession.

Darüber hinaus sind weitere von den Unternehmen beantragte Flächen im Norden des Gebiets in modifizierter Form mit aufgenommen, die derzeit v.a. Nadelwald tragen.

Die neu beantragte/ aufgenommene Fläche 10 beinhaltet eine derzeit ackerbaulich genutzte Fläche.

Die potentiell natürliche Vegetation für Südhänge wird laut Seibert mit Hainsimsen-Buchenwald angegeben.

2.8 Bestehende Leitungen/ Erschließung

Im Planungsgebiet bzw. am Rande verlaufen tw. oberirdische Leitungen (20 kV-Leitung der E.ON) und tw. unterirdische Leitungen wie Wasser und Kanal (gemeindl. Netz). Hier sind im Grundsatz keine Änderungen vorgesehen.

Die diesbezüglichen Hinweise und Merkblätter zum Schutz der Versorgungsleitungen sind entsprechend zu beachten.

Etwaige Geländebewegungen- in Leitungsnähe sind grundsätzlich (und insbesondere bei Abständen unter 30 m zur Leitung) mit der E.ON AG (hier zuständig: Kundencenter Vilshofen) abzustimmen. Dies ist insbesondere bei einem späteren Abbau im Bereich der Fläche 10 erforderlich.

2.8 Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Plangebiet bisher nicht bekannt.

Dennoch wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs 1-2 DSchG unterliegen.

3 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung und Erweiterung dieses Bebauungs- und Grünordnungsplanes (im ehem. Vorranggebiet K 24) und auch des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (im ehem. Vorranggebiet K 25) bzw. der parallel dazu laufenden Änderungen des Flächennutzungsplans Nr. 39 und 40 leistet die Gemeinde Ortenburg einen Beitrag, eine abgestimmte Weiterentwicklung des Kiesabbaus und einer abgestimmten Folgenutzung/ Rekultivierung nachzukommen und auch eine baldige Erweiterung/ Ergänzung zu ermöglichen.

Das Gemeindegebiet selbst besitzt recht gute Standortbedingungen für den Kiesabbau, dem die bisherige Ausweisung von Abbauflächen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan bzw. in den beiden Bebauungs- und Grünordnungsplänen bereits Rechnung trug.

Im Zuge der Planung wurden diverse von den Unternehmern und Grundstückseigentümern im Jahr 2003/2004 vorgeschlagene Flächen als potentielle Erweiterungsflächen genauer untersucht. Die Bestanderfassung erfolgte im Frühjahr/Herbst 2004. Es wurden die Flächen (die für die Übertragung in die Pläne und zur Differenzierung mit einer durchgehenden Nummerierung versehen wurden) in Kategorien eingeteilt und in verschiedenen Varianten diskutiert in diversen Besprechungen/ Sitzungen des Gemeinderats, der Fraktionssprecher, mit Behördenvertretern, Vertretern von Naturschutzverbänden und den Firmen/ Antragstellern im Zeitraum von Anfang 2005 bis Mitte 2007, um für das Gemeindegebiet eine Lösung zu finden, die den verschiedenen Anforderungen und Zielsetzungen möglichst entspricht.

Die vorliegende Planung/ Abgrenzung des Sondergebiets und der Flächen für Kiesabbau ist das Ergebnis dieses Planungsprozesses als Teil der Gesamtentwicklung zur Thematik des Kiesabbaus und seiner Folgenutzung/-entwicklung.

Im Gebiet der Gemeinde Ortenburg (Region Donau-Wald) sind aufgrund der geologischen Situation wertvolle Bodenschätze (insbesondere tertiäre Kies und Sande) vorhanden, deren Sicherung und Gewinnung für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung von großer Bedeutung ist. Nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006 sollen zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen werden (vgl. LEP B II 1.1).

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Gewinnung der Rohstoffe Kies und Sand, Lehm und Ton, Spezialton, Granit und Quarz werden daher im Regionalplan Donau-Wald Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die in der Karte „Gewinnung und Sicherung von

Bodenschätzen“ als flächenbezogene, als zeichnerisch verbindliche Ziele der Raumordnung dargestellt sind. Fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen werden, soweit dies im Maßstab des Regionalplans sinnvoll möglich ist, aufgrund des Verbotes der Doppelsicherung (Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG) nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete dargestellt.

Dies soll hiermit auf der Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung weitergeführt werden.

Hierzu steht in der Begründung in der Fortschreibung des Regionalplans der Region 12 (Unterlagen zur Anhörung März 2007 untere Ziel/ Begründung 1.1.3) unter anderem auch geschrieben „Mit der Aufstellung von Bebauungsplänen für Rohstoffabbauflächen können die Gemeinden gewährleisten, dass der Rohstoffabbau ordnungsgemäß und ohne nachhaltige und schwerwiegende Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgt. Zudem kann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung das Ziel, Abbauvorhaben in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu lenken und dort zu konzentrieren, am wirkungsvollsten umgesetzt werden. Die bauleitplanerische Ordnung des Rohstoffabbaus ist in denjenigen Gemeinden besonders dringlich, in denen bereits eine Reihe von Abbaustellen vorhanden sind, oder mehrere Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze ausgewiesen sind.

Durch den Abbau von Bodenschätzen können die genutzten Flächen, das Landschaftsbild, der Erholungswert, der Naturhaushalt wie auch benachbarte Siedlungen teilweise erheblich beeinträchtigt werden. Um die Beeinträchtigungen möglichst zu minimieren, ist es von besonderer Bedeutung, dass der Abbau der Bodenschätze und die Rekultivierung der Abbaustellen nach einem **Gesamtkonzept** vorgenommen wird.

Mit der Planung wird dem weiteren Bedarf an Abbauf Flächen Rechnung getragen. Dabei soll auch in Zukunft das gemeindliche Ziel „**Konzentrationszonen**“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu schaffen beibehalten und konsequent weiter geführt werden. Es soll hier ein Entwicklungsrahmen gegeben werden für die Fortführung des Kiesabbaus im Gebiet der Gemeinde Markt Ortenburg für einen „**überschaubaren**“ zeitlichen Rahmen von **ca. 10 (bis 15) Jahren** analog wie er auch im Rahmen der Regionalplanung angesetzt ist.

Denn gerade bei großflächigen Vorkommen der Bodenschätze ist sicherzustellen, dass Abbau und Rekultivierung in geeigneten, abgegrenzten Teilbereichen und sukzessive erfolgen und nicht zu weitläufig verteilt ohne räumlichen Zusammenhang.

Zum einen sind wirtschaftlich abbaubare Lagerstätten nur in einem – grundsätzlich betrachtet-relativ begrenztem Umfang vorhanden und damit auch ökonomisch zu nutzen (ohne große verbleibende Abstands- und Restflächen- z.B. zwischen den Abbauf Flächen usw. und unter Ausnutzung der möglichen Abbautiefen.).

Zum anderen sind die Gewinnungsmöglichkeiten mit weiteren Raumnutzungsansprüchen (z.B. Erholung, Siedlung, Infrastrukturvorhaben ...) und insbesondere auch den Belangen des Schutzes natürlicher Grundlagen (z.B. Grundwasser-, Immissions- oder Naturschutz) und des Landschaftsbildes abzustimmen, so dass Eingriffe und Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden.

Die Zielsetzung oder Schwerpunkt der **Rekultivierung** liegt im Grundsatz bei einer **Folgefunktion Biotopentwicklung und Forstwirtschaft**- analog der Aussagen der Regionalplanung, die darauf zielt die Folgenutzung wieder entsprechen der bisher. Nutzung nach dem Kiesabbau vorsieht, allerdings und darauf wird hier besonderer Wert gelegt, auf die Förderung der Biotopentwicklung (Sonderstandorte bzw. Entwicklung über verschiedene Sukzessionsstadien). Dabei wird auch Wert auf eine weitere Nutzbarkeit für Freizeit und Erholung gelegt. Allerdings wird dabei mehr auf eine extensive Art und Weise zum Natur- und Landschaft erleben abgezielt – d.h. unter Berücksichtigung von Wanderwegen o.ä. bzw. ggfs. mit Pfaden/ Angeboten zur Naturbeobachtung/ Umweltbildung, allerdings ohne Bereitstellung spezifischer Activity- Angebote, spezielle Einrichtungen – im Sport- oder Off –Road- Bereich...

Durch die Planung und im Zuge der fortschreitenden Sukzession entstehen langfristig wieder Waldflächen, so dass der zunächst durch den Abbau/ die Flächeninanspruchnahme

entstehende Verlust von Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes langfristig wieder ausgeglichen wird.

3.1 Zu den einzelnen Zielsetzungen/ Schwerpunkten

Konkretisiert auf das Gemeindegebiet sind dabei für die Planung der Marktgemeinde Ortenburg zur Thematik Kiesabbau, die flächenmäßig doch einen größeren Raum einnimmt v.a. folgende Aspekte/ Zielsetzungen von besonderer Bedeutung:

3.1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Ziel ist eine möglichst abgestimmte Lösung, die sowohl **wirtschaftlichen Aspekten** Rechnung trägt - v.a. vorhandene Betriebe sollen auch weiterhin Möglichkeiten zur Weiterentwicklung haben. Die Gemeinde will dabei die Unternehmen/ Betriebe in dieser Hinsicht auch als Wirtschaftsstandort und zur Versorgung mit Baustoffen aus der Region unterstützen, allerdings unter der Maßgabe auch den anderen Ansprüchen und Zielsetzungen an den Raum Rechnung zu tragen.

Insofern wurde im Vorgriff zur Planänderung bei den ansässigen Firmen angefragt nach deren Wünschen bezüglich potentieller Erweiterungsflächen. Auch Flächeneigentümer konnten Vorschläge einbringen. Die Konsequenz war zunächst eine enorme Größenordnung von neuen, aus dieser Sicht gewünschten Flächen auf Gemeindegebietsebene betrachtet von ca. 190 ha (entsprechend dem ca. 1,63 fachen Wert der bisherigen Abbauf Flächen gegenüber dem derzeitigen Zustand). Bisher sind auf Gemeindegebietsebene ca. 117 ha laufende bzw. bereits genehmigte Abbauf Flächen bzw. sind in der bisherigen, rechtsverbindlichen Planung noch möglichen Abbauf Flächen in einer Größenordnung von ca. 28 ha zu verzeichnen. In der laufenden Planung sind weitere Abbauf Flächen in einer Größenordnung 190 ha eingeplant, wobei ca. 27,4 ha davon im Bereich des Sondergebiet K 24 ausgewiesen sind.

Mit diesen setzte man sich im Vorfeld in Form von verschiedenen Diskussionen/ Planalternativen usw. in einer vorgeschalteten Studie und über verschiedene Besprechungen/ Infofahrten/Sitzungen der Fraktionen, im Gemeinderat, teilweise auch zusammen mit den Vertretern der Unternehmen und des Bund Naturschutzes usw. auseinander und besprach die Thematik mit verschiedenen Behördenvertretern v.a. auf Landkreisebene (versch. Abteilungen des Landratsamtes Passau v.a. bzw. mit Regierung/ Regionalem Planungsverband vorab.

Um die erforderliche Größenordnung der erforderlichen Abbauf Flächen und der Verfüllflächen abschätzen zu können, wurden die bisher für Kiesabbau beanspruchten Flächen und Planungen in Relation gesetzt zum Zeitraum des bisherigen rechtsgültigen Plans und auch in Relation zu den durchschnittlichen jährlich Abbaumengen und v.a. auch Verfüllmengen der befragten Firmen. Dementsprechend stellte sich auch die Notwendigkeit der Überplanung von bereits genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplanungen heraus, die z.B. eine vollkommene Wiederverfüllung auf die Ursprungsniveaus beinhalteten. Dies sollen nun – in der Regel mit den ohnehin anstehenden Erweiterungsplanungen - überplant werden, was ebenso bereits in den Abstimmungsgesprächen mit den Firmen im Zuge der Aufstellung der vorliegenden Planfassung mit den Firmenvertretern besprochen wurde.

Die Flächen können und sollen sukzessive in Anspruch genommen werden (im Hinblick auf eine Eingriffsminimierung und bedarfsorientiert). Vor allem sind Bereiche, die z.B. exponierter liegen, erst in Angriff zu nehmen, wenn die anderen Flächen im Wesentlichen bereits abgegraben sind bzw. entsprechende Vorleistungen/ vorbereitende Maßnahmen getroffen sind. Wichtiges Anliegen ist dabei aus Sicht der gemeindlichen Planung nach einem räumlichen Gesamtkonzept orientiert an den bestehenden Abbauf Flächen vorzugehen (siehe vorherige Ausführungen unter 3. Stichwort Bündelung/ Konzentration), um die Eingriffe in die Landschaft möglichst gering zu halten und nicht auf einen größeren Teil des Gemeindegebiets zu verteilen.

3.1.2 Landschaftsbild/ Erholung/ Umweltbildung

Ein besonderes Augenmerk ist hier im Gemeindegebiet des Marktes Ortenburg auch auf das **Landschaftsbild** zu legen, zum einen im Hinblick auf die eigenen Bürger und zum anderen auch aufgrund des Faktors Freizeit und Erholung/ Fremdenverkehr mit Schloss Ortenburg und den verschiedenen Aktivitäten (in Bereichen Kultur und Kunst, Geschichte).

Es spielen dabei zum einen besondere Attraktionen eine Rolle wie das Schloss Ortenburg mit Museum, Wildpark und Waldlehrpfad, der Ortskern von Ortenburg selbst, das Freizeitgelände mit Bad, Tennis usw., der Vogelpark und (früher auch das mittlerweile geschlossene Aquarium in Jaging) und natürlich die verschiedenen Einkehrmöglichkeiten in Gasthäusern usw.

Daneben spielt hier auch die Lage im Klosterwinkel mit den traditionellen Kirchen und Klöstern im Umfeld und die räumliche Nähe zum sogenannten Bäderdreieck eine wesentliche Rolle.

Zum anderen ist insgesamt das interessante Landschaftsbild des Hügellands zu nennen mit einem Wechsel von Wäldern und landwirtschaftlich genutzten Bereichen, prägnanten Obstwiesen und einer ausgeprägten Topographie, in der unterschiedlich geprägte Ortschaften und Einzelanwesen liegen.

Insofern ist es wichtig, besonders sensible Bereiche auszusparen (z.B. Landschaftsschutzgebiet, wichtige Anlaufstellen) und bzw. bereits im Voraus Vorkehrungen zu treffen, um negative Wirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten (z.B. durch die Standortwahl an sich, den Erhalt rahmender Waldsäume als Einrahmung/ Sichtbarriere bzw. durch Neupflanzungen und Wälle vor/mit Beginn der Abbautätigkeit usw.).

Zum anderen ist bei der Rekultivierung auf entsprechende Einbindung in das Landschaftsbild zu achten.

Eine Wiederherstellung des bisherigen Reliefs/ Geländeniveaus und damit auch des bisherigen Landschaftsbilds ist nicht möglich, schon aufgrund der Dimension der Materialien zum Wiedereinbau (siehe auch Ausführungen zur Rekultivierung/ Wiederverfüllung), insofern ergibt sich praktisch grundsätzlich ein neues Relief.

Beim neuen Relief wird Wert darauf gelegt, dass die Gestaltung sich dann wieder zusammenfügt zu einer Einheit, die sich an den Formen/ Strukturen des vorhandenen Landschaftsraums orientiert z.B. zu neuen, größtenteils abgeflachten, später wieder bewaldeten Hängen an den Rändern zum bestehenden Gelände, mit neuen Plateaus und kleineren Tälchen im Inneren, die sich über Sukzession nach und nach weiterentwickeln und nach und nach bestocken können. Immer wieder sollen auch Teilbereiche mit Steilwänden verbleiben, allerdings mit geringeren Ausdehnungen als während des Abbaus (schon aus Gründen der Sicherheit). Die Topographie soll also in den Grundsätzen nachempfunden werden.

Allerdings entsteht durch die höhere ökologische Vielfalt/ Standortvielfalt nach und nach ein strukturreicheres und abwechslungsreicheres Gesamtbild.

Dieses soll für Erholungssuchende auch -zumindest in Teilen und vor allem nach dem Abbau - (aus Sicherheitsgründen!) wieder erlebbar werden. Während des Abbaus sind nur Einblicke von den Rändern möglich, z.B. auch vom Wanderweg aus, der im Zuge des weiteren Kiesabbaus im Gebiet K 24 jeweils an den Rand des Abbaugebiets verlegt wird. Diese Möglichkeit soll in Verbindung mit geeigneten Sicherheitsvorkehrungen auch gefördert werden sollen (Bezug zu Kiesabbau/ Geologie, Ökologie).

Ein weiterer Aspekt, der sowohl in Zusammenhang mit Biotopschutz- und -entwicklung steht, als auch in Verbindung mit Freizeit und Erholung, Umweltbildung/ Heimatkunde usw. könnte bzw. sollte auch in Verbindung mit dem Kiesabbau und der Rekultivierung mit umgesetzt werden.

Wie auch im Regionalplan (der Region 12 in Verbindung mit der Thematik Rohstoffsicherung) angeführt sollte auch auf eine Erhaltung wissenschaftlich, heimatkundlich oder für das Landschaftsbild bedeutender Bodenaufschlüsse hingewirkt werden.

Zudem sollten Teilbereiche nach Möglichkeit interessierten Besuchern (Einheimischen, Schulen, Vereinen) offen stehen, wo man sich z.B. auch informieren kann über verschiedene spezifische Themen des Landschaftsraums in Verbindung mit Kiesabbau. In einer Art Lehrpfad/ Park könnten Aspekte wie die geologische Situation, Funde aus dem Raum, das Thema Kies

und Sand als Rohstoff/ Baumaterial, verschiedene naturnahe Lebensräume des Naturraums, bzw. Sekundärbiotope durch Kiesabbau und ihre Bedeutung bzw. die Thematik Wald und Waldentwicklung usw. erläutert werden. Diese Aspekte ließen sich in Verbindung mit einer entsprechenden Rekultivierung umsetzen, wenn mehrere Kräfte zusammenwirken. Damit könnte ein Beitrag zur Umweltbildung und naturorientierten Erholung geleistet werden. Erste Ideen/ Überlegungen gibt es dazu für einen Bereich im Sondergebiet Kiesabbau KS 25.

3.1.3 Tier- und Pflanzenwelt und Folgenutzung Biotopentwicklung

Das Plangebiet umfasst an (pot.) Lebensräumen zum großen Teil Waldflächen (unterschiedlicher Ausbildung) und einige durch Kiesabbau entstandene Sekundärbiotope.

Bei dem weiteren geplanten Kiesabbau und der zugehörigen Rekultivierung gilt es, Rücksicht auf vorhandene wertvolle Lebensräume zu nehmen. Das bedeutet z.B. besonders wertvolle Bereiche auszusparen bzw. möglichst Teile wertvoller Lebensräume zu erhalten. Hierzu gehört, zumindest rahmende Waldflächen und dort v.a. auch größere und ältere Bäume zu belassen, die zum einen noch einen gewissen Überlebensraum für Waldarten bieten (im Hinblick auf eine Begrenzung/ Minimierung des Eingriffs v.a. im Bezug auf wertvolle Arten wie den Schwarzspecht u. a.) bzw. auch weil die verbleibenden Waldflächen dann auch wiederum zur Entwicklung neuer Waldflächen beitragen (über Samen, Anflug).

Zum anderen bedeutet das auch die Grünordnungsplanung / Rekultivierung teilweise an den Bestand anzupassen, um wertvolle Sekundärlebensräume zu belassen, wie ökolog. Tümpelzonen als Lebensraum für seltene Amphibienarten (v.a. Weiher und Tümpel auf dem Gelände Greisel mit seltenen, geschützten Arten wie Gelbbauchunke oder Laubfrosch) oder begonnene Gehölzsukzession für einen gewissen Entwicklungszeitraum zu belassen und allerdings in räumlicher Nähe/ Erweiterung wieder neue, frische Lebensräume zu schaffen.

Bei der Folgenutzung/ Rekultivierung im Rahmen des Grünordnungsplanes wird auch ein hoher Wert darauf gelegt, dass unterschiedliche Standortbedingungen über anstehende und wieder eingebrachte Substrate geschaffen werden, die eine Grundlage für verschiedene Lebensräume (von trocken über wechselfeucht bis nass, von nährstoffarm bis hin zu gut nährstoffversorgt) bieten, und sich über verschiedene, auch unterschiedlich lange Entwicklungsstadien langfristig zum großen Teil in Richtung Wald entwickeln.

Die Berücksichtigung der Folgefunktion Biotopentwicklung entspricht dem Landesentwicklungsprogramm (LEP 2006), wonach darauf hingewirkt werden soll, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst neue Lebensräume und Wanderkorridore für Pflanzen und Tiere geschaffen sowie geeignete Abbauf Flächen für die Ergänzung von Biotopverbundsystemen zur Verfügung gestellt werden .

Das Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Passau (ABSP, Stand August 1990) formuliert für Abbaugelände unter anderem folgende Zielsetzungen:

- Festlegung der Folgenutzung Naturschutz bei 50 % aller neu genehmigten Abbauf Flächen
- Erhalt/ Entwicklung einer hohen Strukturvielfalt
- gezielte Anlage von Kleingewässern
- Vorrang der natürlichen Sukzession
- Abpufferung gegen störende Einflüsse aus angrenzenden Flächen (z.B. Heckenpflanzung als Schutz vor Nährstoff- und Pestizideintrag aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen)
- landschaftliche Einbindung (z.B. durch rahmende Gehölzpflanzungen)

Auch diese Zielsetzungen sind in die vorliegende Planung eingeflossen.

3.1.4 Waldflächen und Folgenutzung Forstwirtschaft

Bei dem weiteren geplanten Kiesabbau werden zum großen Teil zusätzliche Waldflächen in Anspruch genommen. Diese sollen allerdings im Zuge der weiteren Entwicklung des Abbaus nur abschnittsweise in Anspruch genommen und gerodet werden, so dass der Wald in seiner Funktion möglichst lange erhalten bleibt. Die betroffenen Waldflächen sind im Waldfunktionsplan zwar nicht mit spezifische, besonderen Aussagen belegt, allerdings von lokaler Bedeutung (klimatisch, bez. Landschaftsbild, Bodenschutz und tw. als Lebensraum).

Der Waldanteil soll nach Beendigung des Abbaus und der Rekultivierung längerfristig auf jeden Fall wieder ausgeglichen werden. Dabei zielt die Planung weniger auf eine Initialisierung durch eine Anpflanzung/ Aufforstung ab wie bei früheren Rekultivierungsplanungen, sondern zum großen Teil auf eine Waldentwicklung durch Sukzession mit Schwerpunkt in den wieder anzufüllenden, flacheren Hangbereichen. Daneben können und sollen auch weiterhin naturnahe Mischbestände durch Anpflanzung möglich sein (in Umsetzung von bereits genehmigten Rekultivierungsplanungen) bzw. auch in den neuen Abbau- und Rekultivierungsabschnitten.

3.1.5 Umgang mit Boden/Abraum/ Teilverfüllung/ Geländegestaltung

Durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden in der Regel das Grundwasser schützende Bodenschichten abgetragen und damit die Filter- und Puffereigenschaften des Bodens nachhaltig verändert.

Es ist daher bei allen Abbaumaßnahmen sicherzustellen, dass das Grundwasser vor Verunreinigungen geschützt wird.

Näheres bzgl. der Bedingungen, die bei Verfüllungen einzuhalten sind, regelt das sog. Eckpunktepapier aus dem Jahre 2001, das als vertragliche Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und dem Industrieverband Steine und Erden geschlossen wurde. Dies ist bei den jeweiligen Abbau- und Rekultivierungsplanungen zu berücksichtigen.

4 Inhalt und wesentliche Auswirkung der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

Das gesamte Gebiet soll als Sondergebiet „Kiesabbau“ ausgewiesen werden, der Geltungsbereich wird im Norden dem jetzigen Straßenverlauf angepasst und damit geringfügig planlich erweitert.

Die Planung beinhaltet die bereits seit Jahren gewerblich genutzten Flächen der Firma Greisel und der Firma Berger, die als solches im Bestand erhalten bzw. gesichert werden sollten. Die bestehenden Abbauflächen werden ebenfalls mittlerweile von diesen beiden Unternehmen genutzt. Ein Großteil der Flächen, die weiterhin für den Kiesabbau zur Verfügung stehen sollen, ist bereits im bisherigen rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan enthalten. Darüber hinaus sind weitere kleinere zusätzliche Abbaubereiche im Norden und im Osten aufgenommen.

Im Grünordnungsplan erfolgt eine Anpassung der Rekultivierung/ Gestaltung v.a. im Bereich der bestehenden Abbauflächen, wo sich die Rekultivierung stärker am Bestand orientieren soll. Darüber hinaus sind die übrigen Flächen im Sinne eines Gesamtkonzepts mit zusammenhängender Gestaltung und verschiedenen Biotopbausteinen überplant. Die Planung beinhaltet des Weiteren auch eine Verlegung des überörtlichen Wanderwegs, der bisher durch das geplante Abbaugelände führt.

Naturschutzfachliche Angaben für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), wie sie in Umsetzung des Europäischen Rechts im staatlichen Genehmigungsverfahren für die Zulassung von Vorhaben und Maßnahmen – auch abgrabungsrechtlicher Genehmigungen – gefordert werden, wurden im Rahmen bzw. auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung nicht ausgearbeitet.

4.1 Grundsätzliche Zielsetzung

Mit der Planung wird dem weiteren Bedarf an Abbauflächen Rechnung getragen. Dabei soll auch in Zukunft das gemeindliche Ziel von „**Konzentrationszonen**“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beibehalten und konsequent weiter geführt werden. Es soll hier ein Entwicklungsrahmen gegeben werden für die Fortführung des Kiesabbaus im Gebiet der Gemeinde Markt Ortenburg für einen zeitlichen Rahmen von ca. 10 (bis 15) Jahren (analog wie auch in Rahmen der Regionalplanung)

Ziel der Rekultivierung ist die **Folgefunktion Biotopentwicklung und Forstwirtschaft**, zumal ein Großteil der betroffenen Flächen bisher Waldflächen/ forstwirtschaftlich genutzte Flächen tragen. Der **Aspekt Erholung soll ebenfalls mit berücksichtigt werden** – zumindest in Teilbereichen.

Mit der Planung werden unter Anderem folgende Ziele angestrebt:

- Der Rohstoffabbau hat geordnet, haushälterisch, schrittweise und unter Berücksichtigung des funktionierenden Naturhaushaltes, des Landschaftsschutzes und der Nutzungsansprüche zu erfolgen.
- Die Rohstoffentnahme ist landschaftsgerecht vorzunehmen, damit die Veränderungen im Raum akzeptiert werden können.
- Die Abbau- und Betriebsflächen sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Während und nach dem Abbau ist der Landschaftsraum auch in seiner Funktion als Erholungsraum zu berücksichtigen, d.h. unter anderem auch dass Abbauflächen möglichst durch Erhalt von Waldflächen bzw. durch Anlage neuer Pflanzungen eingefasst und möglichst nicht weiträumig einsehbar sein sollen, um weniger störend zu wirken
- Gestalten der Sekundärlandschaft unter teilweiser Verwendung von geeignetem Auffüllmaterial unter Berücksichtigung der charakteristischen Geländeformen.
- Richtlinien festlegen für die Rekultivierung und Regeneration der Folgenutzungen.
- Ausscheiden von Regenerationsflächen zur Entwicklung des natürlichen Waldökosystems (über Sukzession)
- Förderung des Naturschutzpotentials durch Schaffung neuer Lebensräume, wie z.B. Tümpel/Feuchflächen als Lebensräume für seltene Amphibien, und naturnahe Uferschwalbenwände als Ersatzstandorte, inkl. Wanderbiotope während des Abbauvorgehens usw..
- Planung von neuen Wegführungen für Naherholung und Waldbewirtschaftung.

4.2 Gewerbliche Nutzung/ Sondenutzung Asphaltmischwerk und Lagerflächen für Asphalt

In der vorliegenden Planfassung sind analog zur bisherigen rechtsverbindlichen Planung die Betriebs-/ Produktionsflächen der Firmen Greisel und Berger eingetragen, allerdings nur das Gelände der Fa. Greisel als GE Gewerbegebiet und das Asphaltmischwerk mit den Lagerflächen für Asphalt als SO Sonstige Sondergebiete nach § 11BauNVO eingetragen.

Es handelt sich hier bei der Fa. Berger um ein Asphaltmischwerk (mit ca. 1,16 ha) „SO Asphaltmischanlage“ und eine Lagerfläche für Altasphalt „SO Lagerfläche für Asphalt“ (mit ca. 1,48 ha) bzw. um eine Produktionsstätte für Porenbeton bei der Fa. Greisel (mit ca. 7,01 ha). Detaillierte Vorschriften –gegenüber der bereits vorliegenden Planung (aus dem Jahre 1996) im Sinne eines qualifizierten Bebauungsplans -werden hier nicht festgelegt.

Weitere gegebenenfalls hier vorgesehene Maßnahmen sind jeweils in den einzelnen Bauanträgen o.ä. und bedarfsorientiert in Abstimmung mit den jeweiligen Genehmigungsbehörden zu regeln.

4.3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Nachdem sich die geplante Nutzung wesentlich von den nach §§ 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzungen unterscheidet, wird ein Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Für Sondergebiete ist die Art der Nutzung in der Bauleitplanung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wurde eine Zweckbestimmung Kiesabbau festgelegt. Diese beinhaltet die Abbauflächen, Verfüllflächen und der dazu notwendigen Betriebsflächen für (Zwischen-) Lagerflächen, Sortierung usw. Wegeflächen. Die Betriebsfläche der Fa. Berger mit Asphaltmischwerk wird als Sondergebiet „Asphaltmischanlage“ festgesetzt, die der Fa. Greisel mit dem Werk zur Herstellung von Porenbeton bleiben in diesem Bebauungsplan als GE eingetragen (vgl. auch 4.2).

Auf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und Gestaltungsvorschriften wird wie bei der bisherigen genehmigten Fassung des Bebauungs- und Grünordnungsplans v.a. bezüglich der gewerblichen Nutzungen im Geltungsbereich verzichtet. Hierfür ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes bewusst nicht vorgesehen, der Baugesuche im Freistellungsverfahren ermöglichen würde. Vielmehr zielt die gemeindliche Planung darauf ab, dies jeweils im Einzelfall zu prüfen und der speziellen Einzelbaugenehmigung zu überlassen, wo dies spezifisch auf die Erfordernisse beurteilt werden soll und kann.

4.4 Flächenübersicht

Die gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 133 ha.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Kiesabbaus und der dazu gewünschten bzw. erforderlichen Flächen wurde wie schon erwähnt eine Anfrage bei den Unternehmen gestartet, wo diese die von Ihnen gewünschten Abbauflächen und v.a. Erweiterungsflächen darstellen sollten. Darüber hinaus konnten Grundstückseigentümer ebenfalls von ihnen gewünschte Flächen mit einbringen.

Diese Flächen wurden insgesamt zunächst einmal als „Wunschflächen“ aufgenommen und in die so genannte Studie miteinbezogen (vgl. dazu auch als Anlage 1 beigefügte Karte Antragsflächen), sowohl in der Bestandserhebung der Realnutzung/ Vegetation, als auch in der Flächenbilanzierung und im Hinblick auf Vertretbarkeit bzw. möglicher Beeinträchtigungen/ Maßnahmen zur Geringhaltung des Eingriffs beurteilt.

Es wurden die verschiedenen Möglichkeiten umfangreich diskutiert. Die Flächen sollte einerseits selbst über eine gute Eignung verfügen, andererseits sollten eventuelle Beeinträchtigungen von Naturhaushalt, Landschaftsbild und Konflikte mit anderen Zielsetzungen und Nutzungen möglichst gering gehalten bzw. ausgeschlossen werden.

In der Zusammenschau mit K 25, d.h. im Überblick für das gesamte Gemeindegebiet wurden die potentiellen Erweiterungs-Flächen dann insgesamt gegenüber den Wunschflächen in deutlich reduzierter Größenordnung in die Planung aufgenommen, wobei hier zusätzlich Abstufungen gemacht wurden in der Art, dass Flächen, die sensibler zu beurteilen sind (bezüglich Landschaftsbild oder Naturhaushalt) erst zum Zuge kommen, wenn die übrigen Abbauflächen schon zum Großteil abgebaut sind bzw. auch entsprechende Vorkehrungen getroffen sind, wie z.B. vor Beginn der Abbautätigkeit anzulegende schnell wachsende Pflanzungen.

In diesem Rahmen wurden auch die vorhandenen Abbau- und Rekultivierungsplanungen eingesehen. Dabei stellte sich heraus, dass die Rekultivierungsplanungen zum einen bei den älteren Abbauplanungen wenig detailliert und aussagekräftig sind und zum großen Teil eine Wiederherstellung des Ursprungsniveaus durch Auffüllung und anschließende Aufforstung

beinhalten. Dies entspricht weder den Festsetzungen des Grünordnungsplans, noch den Zielsetzungen des ABSP bzw. der Förderung von seltenen Lebensräumen und Sonderstandorten, die durch den Kiesabbau entstehen und gefördert werden können. Abgesehen davon, dass eine Wiederverfüllung auf das Ursprungsniveau von den Abraum –und Verfüllmengen nicht realistisch ist bzw. auch in Hinblick auf den dazu erforderlichen zeitlichen Rahmen nicht wünschenswert ist.

Bei der Ausweisung von Flächen für Kiesabbau im Rahmen des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplans ist berücksichtigen, dass keine konkreten Aussagen zur Qualität, Mächtigkeit und damit Ergiebigkeit der Lagerstätten gemacht werden können, so wie es auch bei der Ausweisung von Vorrangflächen usw. im Zuge der Regionalplanung ist. Die Aussagen orientieren sich diesbezüglich an den vorliegenden geolog. Karten bzw. an den Einschätzungen/Erfahrungen der Unternehmer. Hierzu wird den Abbauberechtigten/ Unternehmern empfohlen, sich vorher über Probebohrungen usw. eine bessere Einschätzung zu verschaffen.

4.4.1 Bestand an bisher. Abbauflächen

Hierin sind auch die – unterschiedlich alten Abbaugenehmigungen genannt und zwar

Abbau durch Fa.	Genehmigung	Kennzeichnung im Plan
Kiesabbau Greisel (Werksgelände)	nach altem Recht	0 Fläche 4 mit Verpflichtungserklärung zur Rekultivierung
Kiesabbau Greisel (Erweiterung)	genehmigt 18.4.1984 Landratsamt Passau	3
Kiesabbau Berger mit Werksgelände	genehmigt 03.03.1969 Landratsamt Vilshofen	1
Kiesabbau Held und Franke jetzt Berger	genehmigt 26.07.1963 Landratsamt Vilshofen	2

Die im Plan mit den Ziffern 0 bis 5 gekennzeichneten Flächen sind bereits zum großen Teil abgebaut (bis auf Teile der Flächen 2 und 3).

4.4.2 Aussagen/ Erweiterungsflächen im bisher. Bebauungsplan KI/Sa 24 (genehmigt 1996; begonnen ab 1989)

Im derzeitigen rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan sind an geplanten Abbauflächen bereits der Großteil der Erweiterungsflächen enthalten, die allerdings bisher noch nicht abgebaut sind.

Und zwar

Fläche mit Kennzeichnung 7	mit	ca. 12,89 ha
Fläche mit Kennzeichnung 6	mit	ca. 1,04 ha
Fläche mit Kennzeichnung 11	mit	<u>ca. 9,05 ha</u>
zusammen		ca. 22,98 ha

Die Flächen wurden in der vorliegenden Planfassung wieder in der ursprünglichen Dimension unter Erhaltung der rahmenden Waldgürtel eingeplant (die von den Firmen angegebenen Wunschflächen reichten darüber hinaus). Die bereits im bisherigen Bebauungs- und Grünordnungsplan ausgewiesenen Erweiterungsflächen werden als Erweiterungsflächen

1. Priorität/Kategorie eingestuft, die zusätzlichen (siehe 4.4.3) mit 2. Priorität/Kategorie.

4.4.3 zusätzliche Erweiterungsflächen in der aktuellen Planfassung

In die neue Planfassung wurden an zusätzlichen neuen Flächen für Kiesabbau aufgenommen

Fläche mit Kennzeichnung 8	mit	ca. 0,80 ha
Fläche mit Kennzeichnung 9	mit	ca. 0,96 ha
Fläche mit Kennzeichnung 10	mit	ca. 2,67 ha
zusammen		ca. 4,43 ha

Diese Flächen gehören der 2. Kategorie an.

Sie sollen erst in Angriff genommen werden, wenn zum einen die anderen unter 4.4.2 genannten Erweiterungsflächen bereits im Wesentlichen abgebaut sind. Zudem sind gewisse Vorleistungen zu erbringen im Hinblick auf die Wirkung auf das Landschaftsbild. Hierzu sind bereits vor Beginn der Abbautätigkeit Pflanzungen zur Abschirmung/ als Sichtminderung aus schnellwüchsigen Gehölzen zu pflanzen.

4.5 Aussagen zu den Abbauflächen und dazu erforderliche Einrichtungen/ Maßnahmen

Sukzessive Umsetzung

Es ist von besonderer Bedeutung, dass Rohstoffabbau und Rekultivierung nach einem Gesamtkonzept vorgenommen werden. Insbesondere in großen Abbaubereichen ist sicherzustellen, dass Abbau und Rekultivierung sukzessive in geeigneten Teilabschnitten erfolgen.

Dies betrifft auch die erforderlichen Abholzungen/ Rodungen zu Beginn der Abbautätigkeit in den derzeitigen Waldflächen. Diese sind jeweils in Teilabschnitten zu entfernen und zwar in einem Umfang, der jeweils ca. den Umgriff der Abbautätigkeit des Folgejahres entspricht.

Im Bereich des K 24 sind als Erweiterungsflächen 1. Priorität im Wesentlichen die Flächen eingestuft, die ohnehin schon im bisherigen, rechtsverbindlichen Bebauungsplan als gepl. Abbauflächen enthalten waren, zumal diese mit den geringeren Eingriffen in Naturhaushalt/ Landschaftsbild verbunden sind. Sie sind durch rahmende zum Verbleib festgesetzte Waldgürtel weniger weit einsehbar/ landschaftsoptisch wirksam und reichen nicht näher an das Wasserschutzgebiet der Stadt Vilshofen heran als die bereits genehmigten Abbauflächen.

Im Teil Bebauungsplan sind dabei neben den Erweiterungsflächen 1. Priorität auch weitere potentielle Erweiterungsflächen angegeben, die erst in Angriff genommen werden dürfen, wenn die Flächen erster Priorität vorwiegend abgebaut sind (weil sie sensibler zu beurteilen sind wegen der Nähe zu Wasserschutzgebiet bzw. der exponierteren Lage) bzw. auch nach Realisierung von Pflanzungen (als Sichtschutz bzw. -barriere).

Sukzessive Inanspruchnahme der Flächen/ Waldflächen

Das Abräumen der Erweiterungsflächen, die mit Wald bestockt sind, soll sukzessive erfolgen – mit Abholung von Flächen, die jeweils im nächsten bis max. im übernächsten Jahr beansprucht werden.

Auch der Oberboden ist jeweils schonend zu behandeln und in Abschnitten abzutragen und zur Wiederverwendung zu sichern (sei es für eine Verwendung zu Rekultivierungszwecken oder zur Verwendung bei anderen Maßnahmen).

Sicherheitsvorkehrungen

Beim Kiesabbau sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten. Dazu gehört das Thema Standsicherheit der Böschungen, Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft.

Treffen von Vorkehrungen zum Schutz vor unabsichtlichen/ unbefugtem Betreten (v.a. an den Rändern des Abbaus , wo oft hohe Steilwände unvermittelt in die Tiefe gehen z.B. durch Beschilderung ergänzt durch Ausbildung von Randwällen , z.T. auch mit Bepflanzung (v.a. dornenreiche Ausbildungen) bzw. Einzäunung z.B. durch Wildschutzzaun, Kombination mit Absperrbändern usw.

Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO „Kiesabbau“

Im Sondergebiet sind zugelassen alle Einrichtungen, die zum Kiesabbau gehören

wie

- Kieswerke mobil oder fest installiert (privilegierte Vorhaben im Außenbereich),
- ggfs. Aufenthaltsraum/-räume für Mitarbeiter
- und erforderliche Betriebsgebäude
- Waagen, ggfs. erforderl. Generatoren
- Einrichtungen zur Sortierung/Aufbereitung wie Sieb-, Wasch-, Brech- oder Mahlanlagen,
- Absetzbecken, Schlammteiche
- Fördereinrichtungen wie Bandanlagen o.ä. und zum Transport wie Raupen und Lkws usw.
- Bagger, Raupen usw. zum Abbau
- (Zwischen-) Lagerung von Materialien aus Kiesabbau und zur Verfüllung auf Lagerflächen (auch Vorratsbehälter); größere Lagerflächen, die v.a. über einen längeren Zeitraum benutzt werden sind im Plan auch dargestellt

Zeiten/ sonstige Vorkehrungen

Abbau- und Verladebetriebszeiten: sollten möglichst beschränkt sein auf wochentags 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, max. 19.00Uhr (auch im Hinblick auf die Anforderungen des Immissionsschutzes)

Es sollen Einrichtungen/ Geräte verwendet werden, die dem Stand der Schallschutztechnik entsprechen.

Gegebenenfalls ist ein Wässern der Fahrwege in Trockenzeiten zur Reduzierung der Staubentwicklung vorzunehmen.

Die einzelnen Firmen haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Gefährdungen des Straßenverkehrs z.B. durch etwaige Verunreinigungen usw. ausgeschlossen bzw. minimiert werden (z.B. Reifenwaschanlage oder sonst. Vorkehrungen).

4.6 Geländegestaltung /teilweise Wiederverfüllung

Die Erfahrungen im Gemeindegebiet über den Stand der Wiederverfüllung/ Rekultivierung v.a. der alten Kiesabbauplanungen zeigten, dass die Volumina zu einer Wiederverfüllung erwartungsgemäß nicht zur Verfügung stehen, bzw. dass diese Wiederverfüllung sich über enorm lange Zeiträume erstrecken.

Im Hinblick auf das Eckpunktepapier will man zudem, dass im Grundsatz nur sauberes Material – Abraum oder unbedenklicher Aushub zur Wiederverfüllung in die Abbauflächen eingebracht werden soll; es sei denn, dies ist bereits durch die vorliegende Einzelgenehmigung anders vorgesehen/ genehmigt (wie z. B. in Einzelflächen im Bereich des neuen BBP/GOP K25 Einbringung von anderen Materialien wie Bauschutt oder abgebadetes Fango).

Insofern wurden von Seiten der Gemeinde bei den örtlichen Unternehmen nachgefragt nach den Abgrabungsmengen und den Verfüllmengen in den letzten 5 - 6 Jahren.

Die Rückmeldungen wurden dann ausgewertet. Das Ergebnis zeigt, dass man davon ausgehen kann, dass im Grundsatz max. 1/ 3 der Flächen wieder teilverfüllt werden können.

Dies wirkt sich in der künftigen Geländegestaltung/ Topographie aus.

Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Reliefs und der ursprünglichen Höhenlagen ist somit weder realistisch in dem Planungszeitraum eines Bebauungs- und Grünordnungsplans als auch nicht gewünscht, da auch aus ökologischen Gesichtspunkten verschiedene Rohbodenstandorte/ Sonderstandorte entstehen sollen.

Vornehmlich wieder eingebracht werden soll das Abraum- und Verfüllmaterial an den Rändern der Abbauf Flächen zur Abflachung der relativ hohen und durch den Abbau sehr steilen Wände. Es sollen dabei neue Hangbereiche in Neigungen von ca. 1: 2,5 bis 1:3 (teilweise auch flacher) – bei höheren Böschungen möglichst durch Bermen unterbrochen - angelegt werden, die erfahrungsgemäß sehr gut stehen und sich auch schnell mit Gehölzen bestocken (Beispiel Rand bei Kieswerk Rauscheröd bzw. Böschung beim Sportgelände in Ortenburg). Denn hier zielt die Gestaltung/ Rekultivierung auf die Entwicklung von „Hang“-Wäldern durch Sukzession. Darüber hinaus sollen natürlich auch offene Steilwände in Teilbereichen aus ökologischen Gründen stehen bleiben (vgl. Biotopbausteine), wo dies von der Höhe/ Sicherheit möglich ist und wo auch eine gute Sonnexposition vorliegt (d.h. grundsätzlich nicht an nordexponierten Rändern).

Die Bereiche, in denen vornehmlich das Material zur (Teil-) Verfüllung eingebracht werden soll, sind im Teil Grünordnung dargestellt. Hier sind auch die gepl. Böschungsbereiche in einer groben Ausdehnung dargestellt, die die Zielsetzungen der Geländegestaltung verdeutlichen soll. Darüber hinaus ist auch in den tiefer liegenden Rekultivierungsbereichen unterhalb der neuen Böschungen/ Hangausbildungen möglich.

Die Dimensionen können und sollen dann im Rahmen der Abbau- und Rekultivierungsplanung und nach dem konkreten Aufkommen an Abraum modifiziert und erst konkretisiert werden. Selbst in dieser Phase ist dies oft noch recht schwierig, da die Qualität des Abbaumaterials und damit auch die Abraumengen stärker variieren können. Zum anderen kann es sein, dass eingeplante zusätzliche Verfüllmassen, wie sie bei Baumaßnahmen beim Freimachen des Baugrunds o.ä. anfallen, nicht in dem geplanten Umfang und wie vorgesehen anstehen

Die Geländegestaltung im Zuge der Rekultivierung zielt darauf, wieder zusammenhängende landschaftliche Großformen zu entwickeln, wie sie grundsätzlich hier im Naturraum vorkommen, allerdings mit neuen zusätzlichen Tälern bzw. größeren, tiefer liegenden Lagen (die sich an den Abbausohlen orientieren) und Hangsituationen bzw. teilweise auch Steilkanten in den Übergangsbereichen zu den verbleibenden Rändern/ Wäldern .

4.7 Folgenutzung und Biotopbausteine

Es ist von besonderer Bedeutung, dass auch die Rekultivierung nach einem Gesamtkonzept vorgenommen wird. Von besonderer Bedeutung ist dabei zum Einen die neue Geländegestaltung (siehe auch vorherige Ausführung unter 4.6, die wieder auf eine zusammenhängende Topographie zielt statt der vielen kleineren Einzelabgrabungen/ Krater) und zum Anderen ein Zusammenwirken, Zusammenfassen zu Biotopentwicklungsbereichen (Sonderstandorte; feuchte/ trockene/ gehölzbetonte Abschnitte...).

Insbesondere in großen Abbaubereichen ist sicherzustellen, dass Abbau und Rekultivierung sukzessive in geeigneten Teilabschnitten erfolgen, die allerdings dann erst im Rahmen der Einzelgenehmigungen konkreter festzulegen sind.

Die **Folgenutzung** ist im Grundsatz mit **Forstwirtschaft und Biotopentwicklung** festgelegt, zumal die zum Abbau vorgesehenen Flächen bisher auch im Wesentlichen Waldflächen sind. Dabei ist die Funktion der Landschaft als Erholungsraum sowohl während des Abbaus, als auch insbesondere nach der Rekultivierung zu berücksichtigen.

Sekundärlandschaft und Entwicklungsmöglichkeiten

Die Endgestaltung des Abbaubereiches soll und wird einerseits wieder größere zusammenhängende Waldflächen schaffen größtenteils über verschiedene Sukzessionsstadien und auf verschiedenen Ausgangssubstraten, die auch waldökologische Lebensraum- und Naturschutzfunktion erfüllen können.

Wichtiger Teil der Entwicklung ist die Schaffung wechsel-feuchter und trockener Areale (Mangelbiotope), die durch ehemalige Schlammweiher, Bereiche mit Einbringung von bindigen Materialien und Erhaltung von Teilen offener Abbauwände (Steilwände) zu realisieren sind.

Entscheidend beim Trockenabbau von Kies ist die Geländemodellierung nach dem Abbau insbesondere für das Landschaftsbild. Gerade das tertiäre Hügelland weist weiche geschwungene Formen — Hügel, Sporne und Kuppen — auf, die auch bei der späteren Geländegestaltung zu berücksichtigen sind (Orientierung am ursprünglichen Geländeverlauf). Hierbei ist darauf zu achten, dass insbesondere süd- und westexponierte Steilwandflächen erhalten werden (bei geringeren Auffüllhöhen als das ursprüngliche Gelände. Diese stellen zwar auch einen gewissen Eingriff in das Landschaftsbild dar, aufgrund der Seltenheit von Trockenstandorten besitzen sie jedoch gleichzeitig einen hohen naturschutzfachlichen Wert. Seltene Tierarten wie Uferschwalben oder Wildbienen finden hier einen Lebensraum.

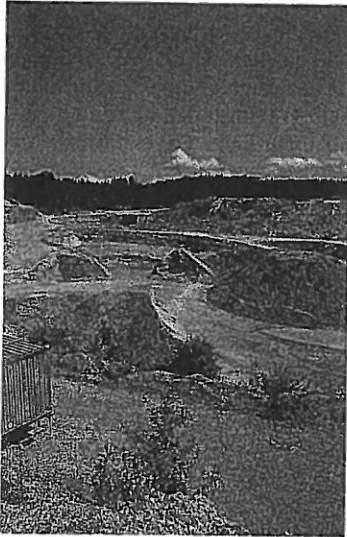


Abb. 7: Abbau in Phasen, im Hintergrund Auffüllung



Abb. 8: „Schlammweiher als permanentes Feuchtgebiet“



Abb. 9: „Sandlinsen der Uferschwalbenwand“



Abb. 11: Wanderbiotope im Auffüllgebiet

Gerade die wechselfeuchten Bereiche mit temporären Kleingewässern und größeren Tümpeln stellen wertvolle Lebensräume für seltene Amphibien dar je nach Ausbildung und Umgebung für unterschiedliche Arten. An seltenen Arten der Roten Liste bzw. tw. auch FFH- Arten sind dabei v.a. Gelbbauchunke und Laubfrosch bzw. Molche zu nennen, die bereits jetzt in den vorhandenen Kiesgruben in Sonderstandorten wie Schlammweihern bis hin zu Pfützen Lebensräume finden, die ansonsten im Naturraum in der freien Landschaft kaum vorhanden sind.

Leichte Überhöhungen des Geländes (Wallschüttungen) an den Rändern evtl. auch in Verbindung mit Pflanzungen sind auch gute Möglichkeiten um einen besseren Sichtschutz / Abschirmung (auch als zusätzliche Sicherung gegenüber Absturz) zu erreichen und den Eingriff in das Landschaftsbild zu verringern. Daneben sollte vor allem der vorhandene Sichtschutz bzw. die vorh. Sichthindernisse in Form von Waldrändern und Gehölzbeständen ausgenutzt werden, um eine direkte offene Einsicht zu verhindern oder zumindest zu verringern (vgl. auch Ausführungen zu 4.6).

Die einzelnen Entwicklungsbereiche/-typen sind in den Festsetzungen und den nachfolgenden Erläuterungen dazu in Gruppen/Typen zusammengefasst, die sich auch an den bisherigen genehmigten Planungen zu Kiesabbau und Rekultivierung orientieren. Die Einzelplanungen können dazu weitere Differenzierungen/ Details festlegen.

Es sind dabei unterschiedliche Bereiche vorgesehen, wie:

a) Entwicklungsbereiche, die auf eine baldige Waldentwicklung/ Gehölzentwicklung zielen:

Fläche für Aufforstungen Diese Zonen sollen wie bereits auch in einem Teil der genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplanungen im Gemeindegebiet Ortenburg vorgesehen oberflächlich (mind. 30 cm stark) humisiert werden. Ziel ist hier die Neuschaffung von Wald durch Anpflanzung (Mischbestände); Nadelholzreinbestände sind nicht zugelassen.

Fläche für Wald durch Sukzession Auch hier soll ca. in den oberen 30 cm humoses Material in die neuen Böschungsbereiche mit eingebracht werden. Allerdings soll hier keine Pflanzung bzw. keine komplette Pflanzung erfolgen, allerdings könnte die geplante Waldentwicklung durch Sukzession ggfs auch kombiniert werden mit Initialpflanzungen von einzelnen Gehölzgruppen/ rahmenden Gehölzgruppen o.ä., wobei der Schwerpunkt auf Eigenentwicklung durch Sukzession liegt.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Fläche für Schutzpflanzungen Es handelt sich dabei um dichte geschlossene, mehrreihige Bepflanzungen, die bereits mind. 3 Jahre vor Beginn des Abbaus auf der angrenzenden Fläche (mit der jeweils angegebenen Nummer) zu realisieren sind hier Verwendung von möglichst schnell wachsenden Gehölzen und eines höheren Baumartenanteils (z.B. Pappeln, Eschen, Bergahorne...., die ggfs. später wieder reduziert/ nach und nach herausgeschnitten werden können); die gesetzlichen Grenzabstände nach AGBGB (vergl. Art. 47ff des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches AGBGB) zu Wegen, Straßen und Nachbargrundstücken sind einzuhalten

b) Entwicklungsbereiche, die auf Sonderstandorte / Sekundärbiotop, die durch Kiesabbau bedingt sind abzielen:

Kleingewässermosaik

Hierzu zählen sowohl dauerhafte Gewässer bzw. über einen längeren Zeitraum bestehende Gewässer wie z.B. Waschweiher als auch nur temporär bestehende Kleingewässer, so genannte „Himmelsweiher“ und wechselfeuchte bis nasse Zonen.

Sie werden ohne Grundwasseranschluss angelegt und werden gespeist durch Regenwasser, Waschwasser, liegen vornehmlich in den unteren Bereichen der Abbauflächen, unterhalb der Böschungsfüße der neuen Aufschüttungsböschungen (so dass sie auch das aus den Hängen abfließende Wasser aufnehmen).

Während des Abbaus können sie an verschiedenen Stellen als „wandernde, nur zeitweilig bestehende Biotop auftauchen“ z.B. in Form verdichteter Bereiche, Pfützen in Fahrspuren usw.

Mit unterschiedlichen Dimensionen und Tiefen, (kleinere Tümpel mit nur 20 bis 40 cm Tiefe und Größen von ca. 1 bis 10 m², aber auch tiefere, größere wie z.B. Waschwasserweiher)

Zonen mit ausgeprägtem, unregelmäßigem Relief: hier soll v.a. feines, bindiges Material eingebracht werden, um eine gewisse Abdichtung zu erhalten und das Wasser z.B. aus Regenereignissen aufzunehmen
Zusatzstrukturen wie grobkörniges Material in kleineren Haufen bzw. Wurzelstöcke o.ä. können/sollen als zusätzliche Strukturanreicherung eingebracht werden.

Offene Kiesfläche/
Rohboden belassen

In Teilbereichen soll einfach der anstehende Rohboden belassen bleiben, ob er gerade geprägt ist von einer feinteiligen Sandschicht oder einer gröberen Kiesschicht..... und der Sukzession überlassen bleiben.
Hier soll auf jeden Fall ein Auftrag von Humus oder sonstigen humosen Materialien unterbleiben, eine zusätzliche Einbringung von Überkorn/ grobkörnigen Material kann erfolgen;
günstig ist, wenn solche Flächen leicht erhaben oder in sich leicht geneigt ausgebildet sind, so dass das Wasser hier schnell abfließt und damit die Trockenheit gefördert wird; durch die intensive Besonnung in den freien Lagen herrschen auch extreme Temperaturverhältnisse, die wiederum spezielle Arten fördern .

Wärmeliebende
Strauchgesellschaft

In diesen Zonen ist eine Einbringung von leicht humosen bis sandigem Material in den oberen 30 cm erwünscht, in den darunter liegenden Schichten kann unterschiedliches Material (bevorzugt etwas grobkörnigeres Material) zur Auffüllung/ Geländegestaltung verwendet werden.

- Magerrasen/ Magerwiese** Auf einem kleineren Teil der Flächen, die bisher- d.h. vor dem Abbau landwirtschaftlich genutzt sind- soll als weiterer Biotoptyp, der auch im Naturraum aufgrund zunehmender Eutrophierung und Nutzungsaufgaben nicht mehr so häufig ist der Typ der Magerwiese, mageren Gras- und Krautfluren gefördert werden.
Hier sind bei der Geländegestaltung/ (Teil-)Verfüllung v.a. in den oberen 30 cm magere, etwas sandigere Substrate einzubringen, die Flächen sollen dann mit Spezialsaatgut (z.B. gewonnen durch Heudrusch, aus Landschaftspflege-maßnahmen o.ä.) eingesät werden und mind. 1 x jährlich gemäht werden.
- Steilwände** Vor allem an sonnexponierten Kanten sollen in Teilbereichen auch nach Beendigung des Abbaus und der Teilverfüllung/ Rekultivierung offene Steilwände bestehen bleiben (v.a. an süd-, west- bzw. auch tw. ost- exponierten Wänden) aus Sicherheitsgründen allerdings mit reduzierten Höhen (z.B. bis ca. 6 bis 12 m, gegenüber den während des Abbaus oft extrem hohen Abbaukanten).

4.8 Anwendung der Eingriffsregelung/ Ausgleich

§ 21 Abs. 1 BNatSchG sieht für die Bauleitplanung und für Verfahren zur Innenbereichssatzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren nachfolgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen als wichtige Ziele verbunden werden.

Siehe dazu die Ausführungen in der „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ zum Projekt, wobei hier der „Leitfaden“ nicht direkt anwendbar ist.

Mit den Rekultivierungsmaßnahmen auf den eingepflanzten Abbauf Flächen wird den Belangen von Natur und Landschaft gegenüber den anderen in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen der Wirtschaft und der Rohstoffversorgung Rechnung getragen.

Der Kiesabbau ist zum einen als Eingriff in den Naturhaushalt und das gewachsene Landschaftsbild zu werten. Darüber hinaus entstehen zum einen während des Abbaus und auch nach dem erfolgten Abbau und der Rekultivierung wertvolle Sonderstandorte und Sukzessionsbereiche in einem räumlichen Verbund (und bei der festgesetzten Folgenutzung ohne störende Intensivnutzungen), so dass nachher in der Regel sowohl eine höhere Lebensraumvielfalt als auch ein größere Artenvielfalt entsteht als vorher, sofern nicht wertvolle Lebensräume durch den Abbau zerstört werden.

Für die gegenüber der ursprünglich eingereichten Planung der Lagerflächen für Altasphalt im Sondergebiet „ Lagerfläche für Asphalt“ beanspruchten Flächen ist ein Ausgleich erforderlich, der im Zuge dieser Überplanung in der „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ zum Projekt ebenfalls behandelt und geregelt wird. Die erforderliche Ausgleichsmaßnahme ist in der vorliegenden Planfassung in im Teil Grünordnung mit aufgenommen und dargestellt. Weitere Ausführungen dazu sind in der zugehörigen „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ gemacht.

4.9 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des Planungsgebietes an das Verkehrsnetz erfolgt v. a. über die bereits vorh. Straßen und Wege und über die bisherigen Betriebsflächen wie bereits bisher auch. Es sind hier keine Änderungen gegenüber der bisherigen Planung bzw. der bisherigen Nutzung vorgesehen.

Durch das Plangebiet verläuft allerdings ein überörtlicher Wanderweg, der in seiner Wegeführung mit fortschreitender weiterer Kiesabbautätigkeit verlegt werden muss, um die Anbindung weiterhin zu gewährleisten.

4.10 Ver- und Entsorgung

Es sind keine Veränderungen gegenüber der bisherigen Ver- und Entsorgung im Geltungsbereich vorgesehen.

Bei einer Realisierung der als potentieller Erweiterungsfläche mit Nr. 10 (auf der Flurnr 808/1) zum Kiesabbau vorgesehenen Fläche ist besondere Rücksicht auf die vorhandene oberirdische Stromleitung zu nehmen.

Die erforderlichen Sicherheitsabstände zur Leitung und zu den Maststandorten sind bei einer weiteren Realisierung der Planung zu berücksichtigen und es sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (eine detaillierte Regelung soll dazu im Rahmen der Abbaugenehmigung erfolgen).

4.11 Erforderlichkeit der Planänderung und wesentliche Wirkungen


Um die geplante bauliche Nutzung, die Erschließung und eine geordnete Entwicklung unter Wahrung öffentlicher und privater Belange sicherzustellen, ist die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Umweltbericht erforderlich.

Durch die Änderung und Verwirklichung des Bebauungsplanes mit Erweiterung der Abbauflächen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in der Umgebung des Sondergebiets wohnenden Menschen.

Der Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird durch die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und durch die festgelegten Rekultivierungs-/ Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gebietes/ Geltungsbereichs erbracht.

30. November 2007/

29.10.2008


Dipl.-Ing. Inge Haberl, Landschaftsarchitektin
Wallersdorf

23. Jan. 2009



Bgm. Halser
Markt Ortenburg